Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 258/2026

Sitzung vom 28. Oktober 2026

1160. Anfrage (Hitzefrei light)

Kantonsrätin Gianna Berger, Zürich, sowie die Kantonsräte Benjamin Krähenmann, Zürich, und Ivo Hasler, Dübendorf, haben am 29. Juni 2026 folgende Anfrage eingereicht:

Die Zahl der Hitzetage im Kanton Zürich nimmt infolge der Klimakrise zu. Extreme Temperaturen belasten die Gesundheit und Leistungsfähigkeit von Kindern, Jugendlichen, Arbeitnehmenden sowie besonders vulnerablen Personen. Gleichzeitig werden viele bauliche Massnahmen zur Hitzeminderung wie Beschattung, Begrünung oder Kühlung erst in den kommenden Jahren umgesetzt werden können.

Die Primarschule Dübendorf hat kürzlich ein Modell eines «Hitzefrei light» eingeführt. Dabei wurde der reguläre Betrieb reduziert, während notwendige Betreuungsangebote weiterhin gewährleistet blieben. Dieses Modell wirft die grundsätzliche Frage auf, ob temporäre Entlastungsmassnahmen während extremer Hitze auch in weiteren Bereichen sinnvoll sein könnten.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat das von der Primarschule Dübendorf eingeführte Modell eines «Hitzefrei light»?
2. Sieht der Regierungsrat in solchen Modellen eine sinnvolle Übergangslösung, bis wirksame bauliche Hitzeschutzmassnahmen umgesetzt sind?
3. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen heute, bei offiziellen Hitzewarnungen Arbeits-, Unterrichts-, Ausbildungs- oder Betreuungszeiten temporär anzupassen?
4. Welche Voraussetzungen müssten, erfüllt sein, damit ein «Hitzefrei light» eingeführt werden könnte, ohne notwendige Betreuungs-, Versorgungs- oder Sicherheitsaufgaben zu gefährden?
5. Ist der Regierungsrat bereit, gemeinsam mit Gemeinden, Arbeitgeberinnen und Institutionen Modelle eines «Hitzefrei light» für besonders belastende Hitzetage zu prüfen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Gianna Berger und Benjamin Krähenmann, Zürich, sowie Ivo Hasler, Dübendorf, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Im Kanton Zürich gibt es weder für die Volksschulstufe noch für die Sekundarstufe II eine rechtliche Grundlage, die es erlaubt, den Schulunterricht wegen hoher Temperaturen ausfallen zu lassen oder vorzeitig zu beenden. Das gilt sowohl für einzelne Lektionen oder Tage als auch für die Phase bis zur Umsetzung baulicher Massnahmen. «Hitzefrei» steht grundsätzlich im Widerspruch zum Anspruch auf Bildung, zur Anwesenheitspflicht und – speziell auf der Volksschulstufe – zur Schulpflicht und Obhutspflicht der Schule.

Das Ausfallenlassen oder vorzeitige Beenden von Schulunterricht stellt unter dem Aspekt des Schutzes von Schülerinnen und Schülern sowie Arbeitnehmenden vor Hitze auch deshalb keine Lösung dar, weil die Betreuung der Volksschülerinnen und -schülern weiterhin gewährleistet werden müsste. Somit würde die Hitzebelastung lediglich auf anderes Personal verlagert. Die unterschiedlichen Betreuungssituationen der Schülerinnen und Schüler zu Hause führte ausserdem zu deren Ungleichbehandlung. Während einige nach Hause gehen könnten, müssten andere in der Schule bleiben und wären weiterhin der Hitze ausgesetzt. Zu bedenken ist, dass die Hitze naturgemäss auch ausserhalb des Schulzimmers herrscht und viele Schülerinnen und Schüler – gerade in der Stadt – teilweise in beengten Wohnverhältnissen leben. In solchen Fällen ist die Hitze zu Hause womöglich noch grösser als in der Schule oder in der Tagesbetreuung.

Die von der Primarschule Dübendorf angeordneten Massnahmen sahen eine offene Gestaltung des Unterrichts am Donnerstag- und Freitagnachmittag vor, bei gleichzeitig sichergestellter Betreuung. Der Unterricht fand daneben weiterhin gemäss Stundenplan und morgens innerhalb der geltenden Blockzeiten statt. Die Lehrpersonen waren vor Ort und betreuten die Schülerinnen und Schüler (vgl. Medienmitteilung der Primarschulpflege Dübendorf vom 24. Juni 2026). Ein solches Vorgehen trägt sowohl dem Anspruch auf Bildung als auch der Obhutspflicht der Schule grundsätzlich Rechnung und kann vorübergehend sinnvoll sein.

Zu Fragen 3–5:

Die Schulen können bereits heute verschiedene Massnahmen ergreifen, um den Schulalltag möglichst hitzeverträglich zu gestalten (vgl. auch Bericht des Regierungsrates zum Postulat KR-Nr. 239/2022 betreffend Kühle kluge Köpfe in kantonalen Schulen: Massnahmen zur Aufenthaltsqualität mit Energieeffizienz):

- Vorbereitung angepasster Stundenpläne für Hitzeperioden (z. B. kognitive Fächer und Prüfungen in kühlere Morgenlektionen verschieben, möglichst keine körperlichen Aktivitäten vorsehen, geeignete Einzel- oder Gruppenbeschäftigungen oder Ausflüge für Hitzetage vorbereiten),
- Planung angepasster Raumnutzung und Raumkühlung (Wechsel in kühlere Räume, Absprache mit der Gemeinde zur Nutzung von kühlen Räumen ausserhalb der Schulanlage, effektive Nachtlüftung),
- Zurverfügungstellen von Trinkwasser und Vorsehen regelmässiger Trinkpausen,
- Anpassung von Kleidung und Ernährung (Hort/Mittagstisch),
- Schulung und Information von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrpersonal zu möglichen Hitzemassnahmen,
- Identifizierung besonders gefährdeter Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeitender, Festlegung betrieblicher Abläufe und Ansprechpersonen und Evaluieren besonderer Schutzmassnahmen,
- Planung von schulischen Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Hitzemonate bzw. Vorsehen von Verschiebungsmöglichkeiten (insbesondere Sportveranstaltungen, Ausflüge).

Die Lehrpersonen und das übrige Schulpersonal stehen in der Regel in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis. Für sie gelten nach Art. 3a Bst. a des Arbeitsgesetzes (ArG, SR 822.11) die bundesrechtlichen Vorschriften zum Gesundheitsschutz; Arbeits- und Ruhezeiten richten sich hingegen nach kantonalem Personalrecht. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen gesundheitliche Risiken durch Hitze beurteilen und geeignete technische, organisatorische und persönliche Schutzmassnahmen nach dem sogenannten S-T-O-P-Prinzip (Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen und Persönliche Schutzmassnahmen) treffen (Art. 6 ArG in Verbindung mit Art. 2, 20 und 21 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz [SR 822.113]). Während allgemein für Arbeitnehmende keine verbindlichen Temperaturgrenzwerte bestehen, gelten für Schwangere Arbeiten in Innenräumen über 28 °C als gefährlich oder beschwerlich und sind nur mit einer fachlichen Risikobeurteilung zulässig (Art. 8 Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft [SR 822.111.52]).

Das Staatssekretariat für Wirtschaft stellt ein Merkblatt «Büroarbeit bei Hitze» (seco.admin.ch/dam/de/sd-web/aZloLCzhZoiY/Merkblatt-Bueroarbeit-Hitze-SECO-AB-2020-DE.pdf) und einen «Massnahmenplan Sonne und Hitze» (seco.admin.ch/dam/de/sd-web/42uuok5emDIx/Massnahmenplan-Hitze-Buero-SECO-AB-2024-DE.pdf) für Arbeitgebende und Arbeitnehmende zur Verfügung.

Die Bildungsdirektion unterstützt die Schulen mit Informationen zu präventiven Gesundheitsmassnahmen (siehe Informationen zum Thema «Hitze» unter zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-schulinfo-unterrichtsergaenzende-angebote/schulinfo-schulaerztlicher-dienst/gesundheitsthemen-in-der-volksschule.html#1008959369 sowie Merkblatt «Schulbetrieb bei Hitze» unter zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/praevention-gesundheit-in-schule/schulinfo-gesundheitsfoerderung.html#1874314015). Diese werden laufend ergänzt.

Die bestehenden rechtlichen und pädagogischen Rahmenbedingungen erlauben es damit heute schon, angemessen auf Hitzeperioden zu reagieren. Eine weitergehende Regelung von «Hitzefrei light» erachtet der Regierungsrat deshalb als nicht erforderlich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli